

99010019001003, 99010019001003

Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der schulischen Berufsausbildung beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231441027/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001003, 99010019001003
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der schulischen Berufsausbildung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der schulischen Berufsausbildung beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ausbildung, Ausreichende Deutschsprachkenntnisse, Qualifizierte Berufsausbildung, Anerkannter Berufsabschluss, Schulische Berufsausbildung, Einwanderung, Einreise, Berufsausbildung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Einwanderung (1080100), Integration (1080400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__1_6a.html
Teaser	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, um in Deutschland eine schulische Berufsausbildung zu absolvieren.
Volltext	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der schulischen Berufsausbildung erhalten, wenn Ihre Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt und sich der Bildungsgang bei Ihrem Bildungsträger nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet. Die Aufenthaltserlaubnis kann sowohl für eine qualifizierte Berufsausbildung als auch für eine Berufsausbildung, die nicht qualifiziert ist, erteilt werden. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, handelt es sich nicht

Modul

Sachverhalt

um eine qualifizierte Berufsausbildung.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass
 - Aktuelles biometrisches Foto
 - Visum, soweit dies für die Einreise erforderlich war
 - Nachweis über einen schulischen Ausbildungsplatz in Deutschland (z. B. Ausbildungsvertrag)
 - Bei qualifizierter Berufsausbildung: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (B1), wenn die Bildungseinrichtung Ihre Sprachkenntnisse nicht bereits geprüft hat oder kein vorbereitender Deutschkurs absolviert wird.
 - Nachweise zum Lebensunterhalt und zur Krankenversicherung (der Nachweis zum Lebensunterhalt kann z.B. durch die Eröffnung eines Sperrkontos oder die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erbracht werden)
 - Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - sofern dies für die Einreise erforderlich war - ein zweckentsprechendes Visum.
 - Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
 - Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
 - Sie haben einen schulischen Ausbildungsplatz in Deutschland.
 - Die schulische Berufsausbildung führt nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss.
 - Der Bildungsgang richtet sich nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates.
 - Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
 - Bei qualifizierter Berufsausbildung können Sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen (in der Regel ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1). Zum Nachweis können Sie geeignete Sprachzertifikate vorlegen. Alternativ kann auch der Ausbildungsbetrieb bestätigen, dass Ihre Sprachkenntnisse für die angestrebte qualifizierte Berufsausbildung ausreichend sind. Sollten Sie noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, können Sie zur Vorbereitung auf die

Modul	Sachverhalt
	Ausbildung einen berufsbezogenen Deutschsprachkurs besuchen. Für die Aufnahme einer Berufsausbildung, die keine qualifizierte Berufsausbildung ist, gibt es grundsätzlich keine Vorgaben für Sprachkenntnisse. In der Regel werden jedoch mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 erforderlich sein. • Wenn Sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen Ihrem Aufenthalt in Deutschland zustimmen.
Kosten	EUR 100,00 Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.
Verfahrensablauf	• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet. • Ist die Antragstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) werden Ihre Fingerabdrücke genommen. • Für den Fall einer elektronischen Antragstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des eAT genommen. • Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung des eAT. • Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie den eAT bei der Ausländerbehörde abholen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen
Frist	• Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder anderen Aufenthaltstitels beantragt werden. • Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet ausgestellt. Die Gültigkeit richtet sich nach der Dauer Ihrer schulischen Berufsausbildung.
weiterführende Informationen	https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/berufsausbildung/
Hinweise	• Das Verfahren in der Ausländerbehörde wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Ihr persönliches Erscheinen in der Ausländerbehörde ist erforderlich. • Während einer qualifizierten Berufsausbildung dürfen Sie bis zu zehn Stunden pro Woche einer Beschäftigung nachgehen, die von Ihrer Berufsausbildung unabhängig ist. Die Erwerbstätigkeit neben einer Berufsausbildung, die nicht qualifiziert ist, ist nicht erlaubt. Eine selbständige Tätigkeit ist in keinem Fall erlaubt. • Sollte Ihre qualifizierte Berufsausbildung aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, vorzeitig beendet werden, kann Ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Dauer von bis zu sechs Monaten einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen. • Die Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme am Schulbesuch kann auch aufgrund von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten erteilt werden.
Rechtsbehelf	Gegen eine Entscheidung der Ausländerbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der im Bescheid genannten Behörde eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift eingelegt werden. Wird dem Widerspruch durch die Ausländerbehörde nicht entsprochen, kann Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht erhoben werden.

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung
Erteilung zum Zwecke der schulischen Berufsausbildung
 - Ausländer, die in Deutschland eine schulische Berufsausbildung absolvieren möchten, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
 - Die Aufenthaltserlaubnis kann sowohl für eine qualifizierte Berufsausbildung als auch für eine Berufsausbildung, die nicht qualifiziert ist, erteilt werden.
 - Die schulische Berufsausbildung muss nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen und darf sich in nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richten.
 - Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der schulischen Berufsausbildung berechtigt während der qualifizierten Berufsausbildung zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.
 - Für die qualifizierte Berufsausbildung sind ausreichende Sprachkenntnisse (B1) nachzuweisen, wenn diese weder durch die Ausbildungseinrichtung geprüft worden sind, noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.
 - Lebensunterhaltssicherung ist für die gesamte Dauer der schulischen Berufsausbildung nachzuweisen.
 - Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der personensorgeberechtigten Personen erforderlich.
 - Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet für die Dauer der schulischen Berufsausbildung erteilt.
 - Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich.
 - Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
 - Zuständig: Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.
Formulare	
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der schulischen Berufsausbildung beantragen, Applying for a residence permit for the purpose of school-based vocational training